



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(25. Tagung, Genf, 25. bis 29. August 2014)
Punkt 3 (e) der vorläufigen Tagesordnung
**Umsetzung des ADN: Fragen im Zusammenhang mit den
Klassifikationsgesellschaften**

Antrag der Rina Services S.p.A., Genua, Italien, auf Aufnahme in die Liste der vom ADN-Verwaltungsausschuss empfohlenen Klassifikationsgesellschaften

Vorgelegt von Deutschland^{1,2}

I. Einleitung

1. Der vom ADN-Verwaltungsausschuss eingesetzte Expertenausschuss hat in der 24. Sitzung ein Zwischenergebnis zum Antrag des Registro Italiano Navale (RINA) vorgetragen. Er hatte die Antragstellerin um Ergänzungen des Antrags gebeten (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/50, Nr. 20).

II. Sachstand

2. Diese ergänzenden Unterlagen wurden der zuständigen deutschen Behörde im Februar 2014 vorgelegt und an die anderen Mitglieder des Expertenausschusses verteilt.

¹ Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für den Zeitraum 2012-2016 (ECE/TRANS/224, Abs. 94, ECE/TRANS/2012/12, Tätigkeitsprogramm 02.7 (A1b)).

² Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/36 verteilt.

3. Der Expertenausschuss sieht sich nach Prüfung dieser Unterlagen nicht in der Lage, dem Sicherheitsausschuss und dem Verwaltungsausschuss die Aufnahme des Unternehmens auf die Liste der anerkannten Klassifikationsgesellschaften zu empfehlen.

4. Die Bedenken des Expertenausschusses beziehen sich auf folgende Punkte:
 - a) Kenntnisse und Erfahrungen mit dem Bau von Binnenschiffen:
Der Expertenausschuss erhielt keine technischen Informationen für einen Vergleich der in Südamerika betreuten Güterschiffe mit den im Geltungsbereich des ADN üblichen Schiffstypen und -bauweisen.
 - b) Vorschriften und Regelungen für Konzeption, Bau und periodische Besichtigungen der Schiffe:
Die vom Expertenausschuss erbetenen Nachträge und Berichtigungen mit Bezug auf das ADN stehen noch aus.
 - c) Keine Abhängigkeit von einem einzelnen Unternehmen:
Die Antragstellerin machte keine transparenten Angaben zu ihren Kunden.
 - d) Eine in allen Bereichen, für die sie im Rahmen der für die Binnenschifffahrt geltenden Verordnungen zuständig ist, beschluss- oder handlungsfähige Niederlassung:
Nach Ansicht des Expertenausschusses ist eine umfassende Handlungsfähigkeit der Subunternehmen in Deutschland oder den Niederlanden nicht ausreichend nachgewiesen.
 - e) Arbeit nach standesrechtlichen Grundsätzen:
Die vom Expertenausschuss gewünschten Bezugnahmen zum *IACS-Code of Ethics* wurden noch nicht vorgelegt.
 - f) Wirksames System für die interne Qualitätssicherung:
Nach Meinung des Expertenausschusses unklare Zertifizierungsdokumente.
 - g) Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den anderen anerkannten Klassifikationsgesellschaften:
Eine vom Expertenausschuss erbetene Selbstverpflichtung wurde noch nicht vorgelegt.

III. Vorschlag

5. Der Expertenausschuss schlägt vor, der Antragstellerin eine zweite Möglichkeit zur Nachbesserung ihres Antrages in der 25. Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses oder bis spätestens 30. September 2015 einzuräumen.
